

112/27

Plan aufgehoben

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. August 1951.

Nr. 3678.

Die Einwohnergemeinde Dornach ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des abgeänderten Bebauungsplanes für das Gebiet des Dorfkerns Dornachbrugg.

Gemäss Publikation im "Anzeiger" Nr. 5 wurde der abgeänderte Bebauungsplan "Dornachbrugg" in der Zeit vom 29. Januar bis 27. Februar 1951 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Gegen diese Planabänderung sind innert nützlicher Frist 10 Einsprachen eingegangen, wobei 6 Rekurse (Zuber, Umher, Lattner/Rüesch, Hofer Max, Hofer Willy und Graber Albert) zufolge Rückzug, durch teilweise oder gänzliche Gutheissung ihre Erledigung fanden. Die restlichen 4 Einsprachen (Wwe. Flury, Stich, Gebr. Nebel und Birseckbahn) mussten abgewiesen werden. 2 Einsprecher (Gebr. Nebel und Birseckbahn) erhoben Rekurs an die Gemeindeversammlung, welche in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1951 beide Einsprachen abwies und den aufgelegten Bebauungsplan genehmigte. Gegen diese Entscheide reichten die Herren Fritz Nebel und Alex. Nebel Dornach sowie die Birseckbahn A.-G. Arlesheim beim Regierungsrat Beschwerde ein. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3679 und Nr. 3680 vom 28. August 1951 konnte auf diese Beschwerden nicht eingetreten werden, sodass die von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 1951 beschlossene Abänderung vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig geworden ist.

Es ist festzustellen, dass im vorliegenden Falle bei der Durchführung des Bauplanverfahrens die Vorschriften des Baugesetzes respektiert wurden. Die technischen Organe des Bau-Departementes haben den abgeänderten Bebauungsplan "Dornachbrugg" geprüft und in allen Teilen als zweckmässig befunden. Derselbe kann daher genehmigt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

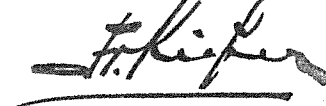
1. Dem abgeänderten Bebauungsplan "Dornachbrugg", welcher von der Gemeindeversammlung in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1951 gutgeheissen worden ist, wird die Genehmigung erteilt.

Die Gemeinde Dornach wird angewiesen, den abgeänderten Bebauungsplan in 4-facher Ausfertigung (auf Leinwand aufgezogen) zur Anbringung des Genehmigungs-Vermerkes einzureichen.

2. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 genehmigte Bebauungsplan wird, soweit mit vorgenannter Abänderung im Widerspruch stehend, aufgehoben.

Genehmigungstaxe Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 1052) P.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (2), Rubr. 78.2.4.

Kantonales Tiefbauamt (2).

Kreisbauamt III, Dornach.

Kantonales Hochbauamt.

Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach (2).

Amtsblatt (Dispositiv, Ziff. 1, 1. Abschnitt).